

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ungarn und Italien über das Thema der Kompensationen eingeleitet worden sind, einen noch ersprießlicheren Fortgang nehmen würden, wenn sie sich auch auf die Frage der Kompensationen erstrecken würde, die Oesterreich-Ungarn für die italienische Okkupation des Dodekanesos und für die italienische Okkupation von Valona zu erstatten wäre, selbst wenn diese auch nur zeitweilig sein sollte.“
U b a r n a.

Nr. 22.

Der Minister des Auswärtigen an den Botschafter in Wien.

R o m , 12. Februar 1915.

In bezug auf die zeitweiligen Okkupationen des Dodekanesos und Valonas, die nach Baron Burian Italien die Verpflichtung zu einem vorherigen Abkommen mit Oesterreich-Ungarn auf Grundlage der Kompensation auferlegen sollen, habe ich folgendes zu bemerken:

1. Betr. die Inseln des Dodekanesos. — Durch Telegramm vom 20. Mai 1912 wurde Ew. Exzellenz benachrichtigt, daß von den italienischen Truppen bereits besetzt seien folgende Inseln: Stampalia, Rhodus, Kaso, Starpanto und Kalchi, und daß alsbald besetzt werden würden Simi, Piskopi, Misero, Kalimnos, Leros, Lipsos und Pathmos.

Durch Kabinettstelegramm vom 21. Mai 1912 habe ich Ew. Exzellenz benachrichtigt, daß man alsbald zur Okkupation von Kos schreiten würde.

Durch Kabinettstelegramm vom 23. Mai teilte Ew. Exzellenz die Uebermittlung der betreffenden Mitteilung an Berchtold mit. Graf Berchtold antwortete: „Diese Entschließung stehe im Widerspruch nicht nur mit den ihm zuvor abgegebenen Erklärungen, sondern auch zu den von uns mit Artikel VII des Bündnisvertrags übernommenen Verpflichtungen.“ Weiter: „er hätte das Recht gehabt, auf Grund des genannten Artikels VII Kompensationen für diese Okkupationen zu verlangen. Im Hinblick jedoch auf die ihm unterbreiteten Erwägungen und um seinen guten Willen sowie seinen aufrichtigen Wunsch zu zeigen, für den Augenblick und im Rahmen des Möglichen unserer Aktionsfreiheit keine Hindernisse zu bereiten, hätte Graf Berchtold keinen Widerspruch gegen die genannten Okkupationen erhoben und „hätte bei dieser Gelegenheit keinen Gebrauch von dem Recht auf die Kompensationen, die ihm zustehen würden, gemacht. Er müsse jedoch förmlich erklären, daß, wenn wir zu weiterer Okkupation von Inseln der Aegäis schreiten würden, er wegen der schweren Folgen, die daraus ent-